

Sitzung des Planungsausschusses

Sitzungstermin: Donnerstag, 11.04.2019, 14:00 Uhr

Ort, Raum: Rathaus Sitzungssaal groß RL023, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgaben
- 2 Information Oberflächenabdichtung Rüberloch durch das Landratsamt Böblingen
- 3 Deponie Rüberloch in Leonberg
 1. Stellungnahme der Stadt Leonberg zum Antrag auf abfallrechtliche Plangenehmigung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG für die Herstellung einer Oberflächenabdichtung u.a.
(Vorberatung Planungsausschuss)
 2. Zustimmung der Stadt Leonberg zum Antrag auf befristete Waldumwandlung gem. § 11 Landeswaldgesetz
(Vorberatung Finanz- und Verwaltungsausschuss)
- 4 Abwasserbeseitigung -Entsorgung/Verwertung von Klärschlamm aus der Leonberger Kläranlage
- 5 Containerwohnanlage Warmbronn
- 6 Anfragen
- 7 Verschiedenes

2019/064

öffentlich



Dezernat C
Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt

Bauverwaltung
Abteilung Steuern,
Grundstücksverkehr und Forst
Stadtentwicklung und
Umweltplanung
Tiefbauamt

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Planungsausschuss (Vorberatung)	11.04.2019	Ö
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	11.04.2019	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	07.05.2019	Ö

Deponie Rübenloch in Leonberg

1. Stellungnahme der Stadt Leonberg zum Antrag auf abfallrechtliche Plangenehmigung gem. § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG für die Herstellung einer Oberflächenabdichtung u.a.

(Vorberatung Planungsausschuss)

2. Zustimmung der Stadt Leonberg zum Antrag auf befristete Waldumwandlung gem. § 11 Landeswaldgesetz

(Vorberatung Finanz- und Verwaltungsausschuss)

Beschlussvorschlag

1. Den Stellungnahmen der Fachabteilungen zum Antrag auf abfallrechtliche Plangenehmigung für die Herstellung einer Oberflächenabdichtung u.a. wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, bis 15.05.2019 eine Gesamtstellungnahme gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart abzugeben. (Planungsausschuss)
- 2.1 Der befristeten Waldumwandlung wird zugestimmt.
- 2.2 Die Rodung erfolgt in Zuständigkeit des Abfallwirtschaftsbetriebs. Die Stadt Leonberg gestattet dem AWB die eigenständige Rodung und Vermarktung des Holzes. Sollte ein Gewinn erzielt werden, ist der Nettoerlös an die Stadt Leonberg abzuführen.
- 2.3 Die Auswahl der Baum- und Straucharten für die Rekultivierung erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Leonberg, Forstbetrieb. (Finanz- und Verwaltungsausschuss)

Finanzielle Auswirkungen:

Kontierung	Jahr	verfügbares Budget	Finanzbedarf	Bemerkung
Ziffer 1 keine finanziellen Auswirkungen				

Ziffer 2 keine finanziellen Auswirkungen				
---	--	--	--	--

Zusammenfassung des Sachverhalts ad 1

Am 21.12.2018 wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart der Antrag gem. § 35 Abs 3 Nr. 2 KrWG des Abfallwirtschaftsbetriebs Böblingen (AWB) auf abfallrechtliche Plangenehmigung für die Herstellung einer Oberflächenabdichtung einschließlich Rekultivierung und Entgasung an der ehemaligen Deponie Rübenloch in Leonberg gestellt.

Die Deponie wurde im Jahr 1999 nach über 20 Jahren Verfüllung stillgelegt und bepflanzt.

Die geplanten Arbeiten sollen im Frühjahr 2020 beginnen und dauern bis voraussichtlich 2025.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 25.02.2019 wurden der Stadt Leonberg die Antragsunterlagen zur Stellungnahme übersandt.

Auf Antrag wurde die Abgabefrist vom 25.03.2019 bis 15.05.2019 verlängert.

Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahmen ist in **Anlage 1** enthalten.

Stellungnahmen der Fachstellen

Mit Schreiben vom 05.03.2019 wurden folgende Fachstellen um ihre Stellungnahme gebeten:

- Baurechtsbehörde
- Brandschutzbehörde beim LRA Böblingen
- Planungsamt
- Stadtentwässerung
- Abteilung Steuern, Grundstücksverkehr und Forst

Es gingen nachfolgende Stellungnahmen ein:

Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt - Baurechtsbehörde:

Die ehemalige Mülldeponie Rübenloch liegt im unbeplanten Außenbereich.

Sie ist bereits aufgegeben. Nun sollen die innerhalb des heutigen Deponiezaunes liegenden Ablagerungsbereiche komplett mit einer Oberflächenabdichtung incl. Rekultivierung ausgerüstet werden, einschließlich der Durchführung von Maßnahmen zur Erneuerung und Anpassung des Entgasungssystems.

Aufschüttungen im Außenbereich sind baurechtlich genehmigungspflichtig.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 35 Abs. 1 Ziffer 4 BauGB zu beurteilen.

Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkung auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, zumal es sich um eine bestehende, bereits aufgebene Anlage handelt, die nach dem aktuellen Stand der Technik und in Anlehnung an die Deponieverordnung abgedichtet werden soll.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen dagegen keine Bedenken.

Brandschutz- Kreisbrandmeisterstelle beim Landratsamt Böblingen

Zu o. g. Bauvorhaben wird auf der Grundlage der Unterlagen „Antrag auf abfallrechtliche Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG“ vom 07.12.2018 folgende brandschutztechnische Stellungnahme abgegeben:

- Den o. g. Unterlagen wird aus fachlicher Sicht zugestimmt.
- Es wird dabei davon ausgegangen, dass durch vorhandene Wasserleitungen und eine entsprechende Einsatzkonzeption der Feuerwehr eine ausreichende Löschwasserversorgung für das Areal vorhanden ist.

Stadtplanungsamt - Abtl. Stadtentwicklung und Umweltplanung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zu dem im Betreff genannten Verfahren eine Stellungnahme abgeben zu können. Dabei bezieht sich diese Stellungnahme ausschließlich auf die naturschutzfachlichen Sachverhalte in dem o.g. Plangenehmigungsverfahren. Andere Sachthemen wie z.B. Entwässerung, Oberflächenabdichtung, etc. waren nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Weiterhin bleibt festzustellen, dass die Rekultivierungsplanung bereits im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Landratsamt Böblingen abgestimmt und die Umweltgruppe des Bürgervereins Eltingen e.V. ("Schlammbrüder"), die in dem von der Maßnahme betroffenen Bereich wertvolle Naturschutzflächen unterhält, ebenfalls frühzeitig und umfassend in das Verfahren einbezogen wurde. Von daher war zu erwarten, dass die naturschutzfachlichen Belange in den vorliegenden Unterlagen des Plangenehmigungsverfahrens entsprechend dargestellt, bewertet und abgearbeitet sind. Dennoch sind einige Sachverhalte aus Sicht der Abt. Stadtentwicklung und Umweltplanung zu hinterfragen und zu überprüfen.

Stellungnahme:

Aufgrund des inzwischen verzögerten Planungsfortschritts wird angeregt, durch die Untere Naturschutzbehörde zu prüfen, ob eine Gültigkeit des aus dem Jahr 2013 (Geländeaufnahmen) stammenden artenschutzrechtlichen Gutachtens noch gegeben ist. Nach aktueller Rechtsprechung ist von einer Gültigkeit von 5 Jahren auszugehen, wobei es hierzu einen Ermessensspielraum der Unteren Naturschutzbehörde gibt. Ggfs. ist das Artenschutzgutachten zu aktualisieren - was scheinbar teilweise erfolgt ist (siehe S. 6 f. Rekultivierungsplanung glu Planungsgemeinschaft, Dezember 2018), aber in den Planunterlagen lückenhaft dokumentiert ist.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu überprüfen, ob es ausreichend ist, wie dargestellt, die Pflege der Artenschutzflächen bis maximal 2025 durchzuführen. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist von der Notwendigkeit einer dauerhaften Pflege auszugehen.

Grundsätzlich sind aufgrund des verzögerten Planungsfortschritts und des damit einhergehenden späteren Maßnahmenbeginns die Zeiten bzw. Zeiträume der Rekultivierungsplanung entsprechend anzupassen.

Weiterhin ist durch die Untere Naturschutzbehörde zu überprüfen, ob der vorgesehene artenschutzrechtliche Umgang mit den Zauneidechsen - insbesondere die geplante Vergrämung der Tiere durch eine flächendeckende Mahd - konform zu den Bestimmungen des § 44 ff. BNatSchG ist. Es muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass "[...] die Durchführung von Vergrämungsmaßnahmen zur Baufeldfreimachung nur mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und gegebenenfalls Nr. 2 und/oder 3 BNatSchG zulässig ist. Ohne eine solche Ausnahme würde ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote vorliegen." (siehe: <https://www.nul-online.de/Magazin/Archiv/Die-Zauneidechse-und-der-gesetzliche-Artenschutz,QUIEPTM5OTQ2NzUmTUIEPTgyMDMw.html>).

Nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 KrWG "kann die zuständige Behörde nur dann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses auf Antrag oder von Amts wegen eine Plangenehmigung erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genanntes Schutzgut haben kann."

Soweit unsere Stellungnahme aus umweltplanerischer Sicht.
Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Tiefbauamt - Abteilung Stadtentwässerung

Unsere Stellungnahme sich bezieht ausschließlich auf die Fachthemen Oberflächenentwässerung, Schichtenentwässerung/Versickerung und Gewässer/Gräben. Wir gehen davon aus, dass die diesbezüglich zuständige Wasserbehörde in sämtliche Planungen einbezogen wurde und ihre Zustimmung bereits mitgeteilt hat.

Aus Sicht unserer Fachabteilung ist gegen die Ausführung der Maßnahme gemäß vorliegender Planung nichts einzuwenden.

Als Anregung hinsichtlich der Aufnahme des Sickerwassers aus bestehender Drainage im Deponiekörper in der neu zu verlegenden Randdrainage-Sickerwasserleitung bleibt anzumerken, dass die Trennung zwischen vorhandenem Drainagewasser von zukünftigem Drainagewasser aus der Entwässerungsschicht der Oberflächenabdichtung zwei Vorteile hat:

- die ins städtische Kanalsystem entsorgte Sickerwassermenge wird entgegen der Planung geringer,
- das belastete, vorhandene Sickerwasser wird vom unbelasteten Sickerwasser aus der Abdichtung getrennt, welches problemlos über die vorgesehene Oberflächenwasserbeseitigung abgeführt werden kann.

Das vorhandene Sickerwassersystem könnte weitgehend unverändert bestehen bleiben und die neu zu installierende Sickerwasser- Randdrainageleitung übernimmt nur das Sickerwasser aus der Entwässerungsschicht der Abdichtung für das damit keine Reinigungsgebühr durch die Stadt anfällt.

Durch Mischung beider Drainagen wären eine neuerliche Schadstoffanalyse und eine Neubewertung des Reinigungsaufwandes Leonbergs, welche die Grundlage des diesbezüglichen ÖRV mit dem AWB bildet, für das über die Stadt entsorgte Sickerwasser erforderlich.

Die uns zur Verfügung gestellten Antragsunterlagen geben wir ans Baurechtsamt zurück.

Kämmerei - Abteilung Steuern, Grundstücksverkehr und Forst

Zu dem obengenannten Verfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Stadt Leonberg hat dem Landkreis Böblingen, Abfallwirtschaftsbetrieb (AWB) - zuletzt mit Vertrag vom 05.12./18.12.2014 - die Fläche der Deponie Rübenloch zur Erfüllung seiner Pflicht zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen überlassen. Der Vertrag läuft bis 31.12.2048 mit der Möglichkeit einer automatischen Vertragsverlängerung.

Auf der Deponiefläche werden aktuell eine Sortieranlage und eine Anlage zur Verwertung des Deponiegases betrieben. Der Häckselplatz wurde an einen neuen Standort außerhalb des umzäunten Deponiegeländes verlegt.

Auf dem Gelände befindet sich weiterhin die ehemalige Kreismülldeponie Rübenloch, welche im Jahr 1999 nach Erreichen des vereinbarten Deponievolumens als letzte der drei Kreismüll-deponien (Böblingen – Sindelfingen – Leonberg) stillgelegt wurde. Parallel zur Verfüllung erfolgten bereits die Abdeckung mit Erde und die Aufforstung des Geländes.

Der AWB plant nun den Bau einer qualifizierten Oberflächenabdichtung auf einer Teilfläche der ehemaligen Kreismülldeponie sowie die Ertüchtigung des Entgasungssystems. Zur Durchführung dieser Maßnahme müssen Teile der bereits erfolgten Aufforstungen (150.700 qm der Grundstücke Flst.Nr. 8741 und 8738/2, Gemarkung Eltingen) wieder gerodet werden, so dass parallel zur abfallrechtlichen Genehmigung ein Antrag auf Genehmigung einer befristeten Waldumwandlung gestellt wurde. Nach Abschluss der Maßnahme soll eine erneute Aufforstung durch den AWB erfolgen.

Die Rekultivierung des Deponiegeländes während und nach der Verfüllung obliegt nach § 7 des aktuellen Überlassungsvertrags dem AWB. Sie erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nach dem Planfeststellungsbeschluss vom 28. Dezember 1972 bzw. einer zu einem späteren Zeitpunkt erteilten Rekultivierungsgenehmigung in Absprache mit der Stadt. Die Kosten der Rekultivierung übernimmt der AWB.

Die Rodung der bereits erfolgten Aufforstungen ist Bestandteil der in der Zuständigkeit des AWB liegenden Rekultivierung der Deponie, die Rodung ist somit vom AWB auf seine Kosten durchzuführen.

Die Stadt Leonberg wird als Grundstückseigentümerin der befristeten Waldumwandlung zustimmen, da der Bau einer qualifizierten Oberflächenabdichtung zwingend die Entfernung des gesamten Bewuchses voraussetzt.

Die Stadt Leonberg gestattet dem AWB die eigenständige Rodung und Vermarktung des Holzes. Sollte ein Gewinn erzielt werden, ist der Nettoerlös an die Stadt Leonberg abzuführen.

Der AWB hat die Ingenieurbüros Klinger und Partner mit der Genehmigungsplanung sowie das Büro glu mit der Planung zur Rekultivierung der Deponie Rübenloch, welche in Phase 1 unter anderem die Wiederbewaldung der Deponiefläche beinhaltet, beauftragt.

Die Auswahl der Baum- und Straucharten für die Rekultivierung erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt Leonberg, Forstbetrieb. Da auf Gemarkung Leonberg einige Deponiekörper bereits erfolgreich wiederbewaldet werden konnten, liegen dem Forstbetrieb entsprechende Erfahrungswerte bezüglich der Auswahl der Baum- und Straucharten und der anschließenden Kultursicherungsphase - insbesondere für die Deponie Rübenloch - vor, die in die Planung der Wiederbewaldung einfließen sollten.

Zusammenfassung des Sachverhalts ad 2

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen plant den Bau einer Oberflächenabdichtung für die ehemalige Kreismülldeponie Rübenloch in Leonberg. Da die Deponie parallel zur Verfüllung mit Wald rekultiviert wurde, muss dieser wegen der Abdichtungsarbeiten eingeschlagen werden. Für diese Maßnahme hat der AWB einen Antrag auf befristete Waldumwandlung gestellt. Detaillierte Angaben sind aus der **Anlage 2** ersichtlich.

Die Stadt Leonberg wird als Grundstückseigentümerin der befristeten Waldumwandlung zustimmen, da der Bau einer qualifizierten Oberflächenabdichtung zwingend die Entfernung des gesamten Bewuchses voraussetzt. Nach Abschluss der Maßnahme erfolgt die erneute Aufforstung der Fläche.

Die Rodung der bereits erfolgten Aufforstungen ist Bestandteil der in der Zuständigkeit des AWB liegenden Rekultivierung der Deponie und ist somit vom AWB auf seine Kosten durchzuführen. Die Stadt Leonberg gestattet dem AWB die eigenständige Rodung und Vermarktung des Holzes. Sollte ein Gewinn erzielt werden, ist der Nettoerlös an die Stadt Leonberg abzuführen.

Die Auswahl der Baum- und Straucharten für die Rekultivierung erfolgt im Einvernehmen mit

der Stadt Leonberg, Forstbetrieb. Da auf Gemarkung Leonberg einige Deponiekörper bereits erfolgreich wiederbewaldet werden konnten, liegen der Forstverwaltung entsprechende Erfahrungswerte bezüglich der Auswahl der Baum- und Straucharten und der anschließenden Kultursicherungsphase - insbesondere für die Deponie Rübenloch - vor, die in die Planung der Wiederbewaldung einfließen sollten.

Weiteres Vorgehen

Nach erfolgter Beschlussfassung zur **Ziffer 1** wird bis zum 15.05.2019 dem Regierungspräsidium Stuttgart eine Gesamtstellungnahme, geordnet nach Fachstellen, übersandt.

Nach Beschlussfassung des Gemeinderats wird dem Antrag auf Waldumwandlung gem. **Ziffer 2** zugestimmt.

Alternativen zum Beschlussvorschlag

Es werden keine Stellungnahmen ad 1 abgegeben.
Dem Antrag auf Waldumwandlung ad 2 wird nicht zugestimmt.

Anlage/n

- 1 Anlage 1 zu Vorlage 2019-064 (öffentlich)
- 2 Anlage 2 zur Vorlage 2019-64 (öffentlich)



1 VERANLASSUNG UND AUFGABENSTELLUNG

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen (AWB) beabsichtigt das Aufbringen einer Oberflächenabdichtung auf Teilflächen der Deponie Leonberg. Im Zuge der Maßnahme sind zusätzlich Maßnahmen zur Erneuerung und Anpassung des Entgasungssystems durchzuführen.

Es ist vorgesehen, die innerhalb des heutigen Deponiezaunes liegenden Ablagerungsbereiche komplett mit einer Oberflächenabdichtung auszurüsten.

In einer Teilfläche von ca. 2,5 ha in den südlichen und östlichen Randdambereichen besteht bereits eine wirksame mineralische Oberflächenabdichtung mit nachgewiesener Qualität. Da dieser Bereich bereits mit Bewuchs bestanden ist, der aus Sicht des Naturschutzes einen wertvollen Lebensraum für Flora und Fauna darstellt, wird in dieser Fläche auf eine Nachrüstung zur Kombinationsabdichtung verzichtet. Innerhalb dieser Flächen wurden in Abstimmung mit der Unteren Natur-schutzbehörde im Vorgriff zur geplanten Oberflächenabdichtung sog. CEF-Maßnahmen realisiert.

In der Restfläche von ca. 13,55 ha wird eine Oberflächenabdichtung gemäß den Vorgaben der Deponieverordnung (DepV) hergestellt.

Die außerhalb des Deponiezaunes (unterhalb ca. 450 müNN) liegenden rekultivierten Altbereiche mit einer Fläche von ca. 6,7 ha verbleiben ohne weitere Baumaßnahmen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen (AWB) beauftragte Klinger und Partner Ingenieurbüro für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH mit der Planung, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Bauoberleitung (Leistungsphasen 1 bis 9 nach HOAI) und der örtlichen Bauüberwachung der Maßnahme.



ZUSAMMENFASSUNG

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen (AWB) beabsichtigt das Aufbringen einer Oberflächenabdichtung auf Teilflächen der Deponie Leonberg. Im Zuge der Maßnahme sind zusätzlich Maßnahmen zur Erneuerung und Anpassung des Entgasungssystems durchzuführen.

Klinger und Partner Ingenieurbüro für Bauwesen und Umwelttechnik GmbH wurde mit der Planung, Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, Bauoberleitung (Leistungsphasen 1 bis 9 nach HOAI) und der örtlichen Bauüberwachung der Maßnahme beauftragt.

Es ist vorgesehen, die innerhalb des heutigen Deponiezaunes liegenden Ablagerungsbereiche komplett mit einer Oberflächenabdichtung auszurüsten. In einer Teilfläche von ca. 2,5 ha in den südlichen und östlichen Randdambereichen besteht bereits eine wirksame mineralische Abdichtung, so dass dort auf eine Nachrüstung zur Kombinationsabdichtung verzichtet wird. In der Restfläche von ca. 13,8 ha wird ein Oberflächenabdichtungssystem in Anlehnung an die Vorgaben der Depo-nieverordnung (DepV) aufgebracht. Die außerhalb des Deponiezaunes (unterhalb ca. 450 müNN) liegenden rekultivierten Altbereiche mit einer Fläche von ca. 6,7 ha verbleiben ohne weitere Bau-maßnahmen.

Für die Oberflächenabdichtung auf einer Fläche von ca. 13,8 ha wird ein Systemaufbau einer Kom-binationsabdichtung mit dickenreduzierter mineralischer Abdichtung und Kunststoffdichtungsbahn mit den folgenden Elementen (von unten nach oben beschrieben) vorgesehen:

- Ausgleichs- und Gasdrainschicht, $d = 0,5 \text{ m}$
- mineralische Dichtung, einlagig, $d = 0,3 \text{ m}$, $k_f \leq 1 \cdot 10^{-9} \text{ m/s}$
- Kunststoffdichtungsbahn, PE-HD, $d = 2,5 \text{ mm}$
- geotextiles Schutzvlies
- Entwässerungsschicht Schotter z.B. 2/45, $d = 0,3 \text{ m}$, $k_f > 1 \cdot 10^{-3} \text{ m/s}$
- geotextiles Trenn- und Filtervlies, GRK 5
- Rekultivierungsschicht, $d = 2,0 \text{ m}$.

Auf die lokal sehr steilen Böschungen kann nicht ohne weiteres ein böschungsparalleles Oberflä-chenabdichtungssystem aufgebracht werden. Daher sind vor Aufbringen des Abdichtungssystems entsprechende Profilierungsarbeiten erforderlich, um die Böschungsneigungen zu verstetigen und auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Durch Profilierungsarbeiten wird die maximale Böschungs-neigung abgeflacht auf 1 : 2,3. Die Steilflächen begrenzen sich dabei auf den westlichen und östli-chen Rand der Dichtungsfläche. Es ergibt sich eine Gesamtfläche mit Neigungen steiler als 1 : 2,7 von ca. 31.200 m² entsprechend ca. 23 % der gesamten Dichtungsfläche. In der Hauptfläche liegt die Böschungsneigungen bei ca. 1 : 3 oder flacher.

Für die Profilierung ist eine Masse von insgesamt ca. 192.500 m³ abzutragen und umzulagern.

In den steileren Bereichen ($> 1 : 2,7$) sind besondere Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsi-cherheit erforderlich. Durch in Falllinie in dem Bestand eingegrabene Stütz- und Sickerrigolen, die mit durchlässigem (Schotter) RC-Material verfüllt werden, erfolgt eine Stabilisierung des bestehen-den Müllkörpers durch die Drain- und Stützwirkung der Rigolen. Weiterhin sind in den Steilbereichen höhere Anforderungen an die Scherfestigkeit des Materials der mineralischen Dichtung zu stellen. Um die potenziell kritische Gleitfuge zwischen mineralischer Dichtung und Kunststoffdichtungsbahn standsicher herstellen zu können, ist bei Neigungen $> 1 : 2,7$ die Verlegung eines haltenden Geo-gitters oberhalb der Kunststoffdichtungsbahn erforderlich.



Die Rekultivierungsschicht oberhalb der Dichtung wird in einer Gesamtmächtigkeit von 2,0 m aufgebracht. Es wird grundsätzlich eine möglichst geringe Verdichtung vorgesehen. Bei einem gering verdichteten Einbau können jedoch im Bauzustand oder im Zeitraum bis zur Konsolidierung der Böden lokale Ablösungen oder Rutschungen nicht ausgeschlossen werden. Im Sinne einer Risikominimierung schlägt der Standsicherheitsgutachter vor, die Rekultivierungsschicht bei Böschungsneigungen steiler als 1 : 3 in der Gesamtmächtigkeit nach erdbautechnischen Standards mit Stampffußwalze lagenweise verdichtet auf Verdichtungsgrade $D_{pr} \geq 95\%$ einzubauen. In der Hauptfläche mit Neigungen bis einschließlich 1 : 3 wird der untere Bereich der Rekultivierungsschicht mit einer Mächtigkeit von 1,1 m ebenfalls mit Stampffußwalze lagenweise verdichtet. Auf Oberkante des verdichteten Bereiches werden Zwischendrainagen im Abstand von ca. 20 – 25 m eingebaut, um einen Wassereinstau in der darüber liegenden oberen Lage der Rekultivierungsschicht zu verhindern. Der weitere Aufbau des oberen Bereichs der Rekultivierungsschicht von ca. 0,9 m Mächtigkeit wird zur Steigerung des für die Pflanzen verfügbaren Wassers mit geringeren Verdichtungsanforderungen vorgesehen.

Im Zuge der Profilierung wird die derzeit direkt östlich der Wertstoffsortieranlage bestehende Zufahrt zur Deponiekuppe aufgegeben. Die Zufahrt zweigt zukünftig direkt westlich der Sortieranlage von der bestehenden Deponiestraße ab und verläuft westlich und nördlich entlang der Sortieranlage. Im weiteren Verlauf liegt die Straße auf ähnlicher Trasse wie bisher.

Im Zuge der Baumaßnahme erfolgen Anpassungen am Sickerwassersystem. Am Böschungsfuß der Oberflächenabdichtung wird eine 2/3-gelochte PE-HD-Rohrleitung als Sickerwasser-Randdrainage neu verlegt. Diese Randdrainage wird in regelmäßigen Abständen in eine außerhalb des Dichtungsbereiches (im Bereich der Deponiestraße) verlegte geschlossene Rohrleitung aus PE-HD abgeschlagen. Diese Sickerwasserleitung nimmt sowohl das Wasser aus der Randdrainage auf, als auch Sickerwasser aus bestehenden Drainagen im Deponiekörper, die entsprechend verlängert und an diese Sickerwasserleitung angeschlossen werden. Die Leitungen werden für Kontroll- und Wartungsarbeiten durch entsprechende Schächte erschlossen. In den Schächten erfolgt eine Siphonierung aller aus der Deponie kommenden Leitungen, um unkontrollierte Gasaustritte zu verhindern. Ab Schacht S198 erfolgt die weitere Ableitung über bestehende Systeme.

Weiterhin wird die Sickerwasserableitung am Südrand der Deponieabschnitte AV/AVI neu geregelt. Hier wird eine neue Sickerwasserleitung PE-HD im Bereich des Deponierandweges mit entsprechenden Kontrollschächten hergestellt. Die Sickerwasserableitung erfolgt zukünftig in einem geschlossenen System mit entsprechenden Revisionsöffnungen. Die bestehenden Schächte mit offenem Gerinne werden komplett aufgegeben und rückgebaut.

In der Baumaßnahme integriert wird ein Austausch einzelner schadhafter Steinzeugleitungen im Randbereich der Oberflächenabdichtung, um eine gesicherte Wasserableitung gewährleisten zu können.

Weiterhin wird eine innerhalb des Deponiebereiches verlaufende 20 KV-Leitung der Netze BW aus einem durch die Oberflächenabdichtungsarbeiten betroffenen Bereich umverlegt in Flächen außerhalb des Baubereiches. Gleichzeitig wird die nördlich der Wertstoffsortieranlage bestehende Trafostation des AWB durch eine neue Trafostation an einem besser zugänglichen Standort südwestlich der Sortieranlage ersetzt.

Unterhalb des Abdichtungsbereiches werden 2 Absetz- und Filterbecken für das aus dem Baubereich abfließende Oberflächenwasser vorgesehen. Durch diese Maßnahme wird die Fracht an Feinbestandteilen im Oberflächenwasser, die in die empfindlichen Vorfluter eingeleitet werden, weit möglichst reduziert.

Im Zuge der Baumaßnahme erfolgt weiterhin eine Erneuerung des kompletten Gasfassungssystems. Dabei ist eine Gut-/ Schwachgas-Trennung vorzusehen. Einzelne Fassungselemente mit fest-



gestellter gegenseitige Beeinflussung bzw. schlechter Gasqualität bzw. -menge werden aufgegeben. Die anzuschließenden Fassungselemente innerhalb des Abdichtungsbereichs erhalten komplett neue Abschlussbauwerke. Zur Reduzierung von Gasaustritten im westlichen Bereich werden 8 neue Gasbrunnen gebohrt. Im Randbereich der Abdichtung werden horizontale Gasdrainagen unterhalb der Dichtungsebene vorgesehen. Alle Gasfassungselemente erhalten einen Einzelanschluss an die Dezentralen Gassammelstellen. Die Dezentralen Gassammelstellen werden komplett erneuert. Es werden 3 Gasstationen mit Schwachgasanschluss und 2 Stationen mit Gut-/Schwachgasrennung installiert. Alle dezentralen Gassammelstellen erhalten neue Saugleitungen.



Für Sie im Einsatz.

Abfallwirtschaft
LANDKREIS BÖBLINGEN

Antrag auf
befristete Waldumwandlung
gem. §11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Kreismüldeponie Leonberg
Flurstück Nr. 8741 und 8738/2

Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen
Wolf-Hirth-Straße 33
71034 Böblingen
07031/663-1550

Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 – 11 Landeswaldgesetz (LWaldG)

(vom Antragsteller auszufüllen)

Über die
untere Forstbehörde beim
Landratsamt Böblingen

- an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Stuttgart
 an die Körperschaftsforstdirektion beim Regierungspräsidium Tübingen

Antrag auf

- dauerhafte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG
 befristete Waldumwandlung nach § 11 LWaldG (z.B. für Abbauvorhaben)
 Umwandlungserklärung nach § 10 LWaldG (im Rahmen der Bauleitplanung)

• Antragsteller (= Vorhabensträger)

Name: AWB Böblingen
 Anschrift: Wolf-Hirth-Str. 33, 71034 Böblingen

• Waldbesitzer

Name: Stadt Leonberg
 Anschrift: Rathausplatz 1, 71229 Leonberg

Flurstück Nr.	Gemarkung	Gesamtfläche (qm)	Umwandlungsfläche Gesamt (qm)
8741	Leonberg	668.176	70.700
8738/2	Leonberg	654.636	80.000

• Beantragte Umwandlungsfläche Summe: 150.700 qm

• Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung bei dauerhaften Waldumwandlungen
(gem. Anlage 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz)

- weniger als 1 ha Wald: keine
 1 ha bis weniger als 5 ha Wald: standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls
 5 ha bis weniger als 10 ha Wald: allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
 10 ha oder mehr Wald: UVP-Pflicht

- Zweck der Waldumwandlung (geplante Nutzung, Gründe, Erfordernis)

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen (AWB) plant die Aufbringung einer Oberflächenabdichtung auf Teilflächen der ehemaligen Deponie Leonberg (Rübenloch). Die Deponie wurde in mehreren Abschnitten über einen längeren Zeitraum (zwischen 1967 und 1999) verfüllt, parallel mit Erde abgedeckt und bepflanzt. Vom geplanten Vorhaben mit Oberflächenabdichtung sind bestehende Aufforstungen sowie die Offenlandbereiche auf der Kuppe, insgesamt ca. 15,1 ha, betroffen. Die gesamte Flächengröße der Deponie umfasst ca. 23 ha. Die befristete Waldumwandlung betrifft je ca. 6,5 ha ältere und 4,6 ha jüngere Waldaufforstungen sowie den Rückbau des Häckselplatzes (ca. 1,3 ha) mit den umgebenden Offenlandflächen (ca. 2,7 ha) auf der Kuppe der Deponie. Darüber hinaus werden neue Retentionsräume angelegt in denen das anfallende Oberflächenwasser der Deponie zwischengepuffert wird. Der neu abgedichtete Deponiestandort und die Retentionsflächen werden zeitnah nach Bauabschluss entsprechend den Entwicklungszielen der Rekultivierung (s. Plan 1) wiederhergestellt. Die Rekultivierungsplanung wird mit den Unterlagen zur Oberflächenabdichtung zur Genehmigung eingereicht. Geplant wird eine Aufforstungsfläche von ca. 9,4 ha und 1,1 ha Sukzessionsfläche (ca. 80% Wald und Waldrand bezogen auf die gesamte Deponiefläche mit 23 ha). Die stark geneigten Hangflächen und die Deponiekuppe werden als Offenland mit Gehölzgruppen gestaltet (ca. 4,4 ha). Die vorhandene bzw. geplante Infrastruktur (Regenrückhaltebecken, Wasserstaffel, Wege) können spätestens mit Ende der Nachsorgephase im Benehmen mit der Forstbehörde rückgebaut werden.

Alternativenprüfung

- Vorschläge für forstrechtlichen Ausgleich gem. § 9 Abs. 3 LWaldG
- Zustimmung Waldbesitzer (wenn nicht mit Antragsteller identisch)

Leonberg, den _____

Unterschrift: _____

- Anlagen

Lageplan Umwandlungsfläche

(bis Maßstab 1 : 5 000, parzellenscharf, mit eindeutiger Umwandlungsgrenze)

Formblatt zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Vorprüfung des Einzelfalls

Aufforstungsgenehmigung für Ersatzaufforstung

Rekultivierungs- und Wiederaufforstungsplanung bei befristeter Waldumwandlung

Gemeinderatsbeschluss (nur bei Kommunalwald)

Böblingen, den 14.02.2019
(Ort, Datum)

.....
(Koch)

Anlage 1



Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen

**Deponie Leonberg
Rekultivierung nach Oberflächenabdichtung**

**Antrag auf
Befristete Waldumwandlung (§ 11 LWaldG)**

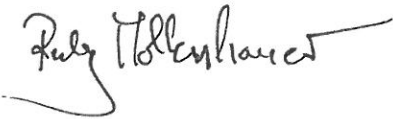
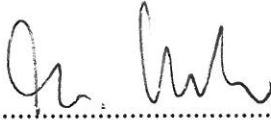
glu Planungsgemeinschaft Stuttgart
Januar 2019

glu Planungsgemeinschaft grün landschaft umwelt

Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur
 Ruby Mollenhauer, Elsbeth Stolper
 Arndtstr. 36, 70197 Stuttgart
 Tel. 0711 / 63 81 30, Fax 0711 / 63 25 40
 info@glu-stuttgart.de

**Deponie Leonberg
 Rekultivierung nach Oberflächenabdichtung**

**Antrag auf:
 Befristete Waldumwandlung (§ 11 LWaldG)**

Antragsunterlagen erarbeitet:	Vorhabensträger:
Stuttgart, den 30.01.2019	Böblingen, den 14.02.2019
	
Dipl.-Ing. (FH) Ruby Mollenhauer	Thomas Koch
glu Planungsgemeinschaft	Abfallwirtschaftsbetrieb

Auftraggeber: Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen

Projektleitung: Ruby Mollenhauer, Dipl.-Ing. (FH)
 Bearbeitung: Claudia Osswald, Dipl.-AgrBiol. (FH)

Januar 2019

1 Einleitung

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen (AWB) plant derzeit den Bau einer qualifizierten Oberflächenabdichtung auf einem Teilbereich der ehemaligen Kreismülldeponie Leonberg (Rübenloch). Der Antrag für die abfallrechtliche Plangenehmigung für das Aufbringen der Oberflächenabdichtung sowie für die Ertüchtigung des Entgasungssystems wurde im Dezember 2018 beim Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht. Die Inhalte der Rekultivierungsplanung sind Bestandteil dieser Genehmigungsunterlagen und werden in diesem Verfahren den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegt (Plan zur Rekultivierung). Im Zuge der Vorplanung wurde festgestellt, dass parallel zur abfallrechtlichen Genehmigung die Beantragung einer befristeten Waldumwandlungs-genehmigung notwendig ist. Der AWB beauftragte die glü Planungsgemeinschaft Stuttgart im Frühjahr 2018 mit der Erarbeitung der Antragunterlagen. Bestandteil sind textliche Erläuterungen zur Waldflächenbilanz auf Basis der Rekultivierungsplanung und die technische Planung (Klinger & Partner GmbH 2018). Die Rekultivierungsplanung ist in den Unterlagen zur abfallrechtlichen Genehmigung detailliert erläutert.

Die Deponie Leonberg wurde zwischen 1967 und 1999 verfüllt, mit Erde abgedeckt und abschnittsweise bereits wieder rekultiviert und aufgeforstet. Die gesamte Flächengröße der Deponie umfasst ca. 23 ha. Ca. 14 ha der Deponiefläche erhalten nun eine qualifizierte Oberflächenabdichtung entsprechend der Deponieverordnung, dabei müssen Teile der bereits erfolgten Aufforstungen wieder gerodet werden. Im oberen Bereich der Deponie erstreckt sich aktuell noch die versiegelte Fläche des ehemaligen Häckselplatzes sowie die umgebenden Offenlandflächen mit Aussichtshügel (vgl. Abb. 1), die ebenfalls beräumt werden müssen. Darüber hinaus werden temporäre Regenrückhaltebecken (RRB) mit entsprechenden Entwässerungseinrichtungen (Wasserstaffel) zur Oberflächenentwässerung erforderlich. Hierfür werden außerhalb der Deponie an zwei Standorten weitere Flächen in Anspruch genommen. Alle Flächen können zeitnah wieder rekultiviert werden.

Die Deponie befindet sich im Süden der Stadt Leonberg, im Gewinn Kammerforst, umgeben von weitläufigen Waldgebieten des Landschaftsschutzgebietes Glemswald (Schutzgebiets-Nr. 1.15.089). Westlich der Deponie verläuft die Straße K 1009 von der die Zufahrt zur Deponie abzweigt.



Abbildung 1: Deponie Leonberg

2 Die örtliche Situation und Belange des Artenschutzes

Ein Großteil der Deponiefläche ist bereits aufgeforstet. Hier haben sich je nach Alter der Verfüllung bzw. der Wiederaufforstung unterschiedlich alte Waldbestände (Pionierwald aus Erlen mit Endwaldarten aus Esche und Ahorn) entwickelt. Vor allem im nördlichen Bereich dominieren in den älteren Aufforstungen (< 25 Jahren) nicht selten die Robinie oder die Erle, häufig sind Feld- und Bergahorn und Linde beigemischt. Die jüngeren Aufforstungen erstrecken sich am Oberhang der Deponie hier ist die Erle als Pionierart dominant. Auf der Kuppe befinden sich die versiegelte Fläche des alten Häckselplatzes sowie der öffentlich begehbbare Aussichtshügel. Im Vorgriff auf die geplante Oberflächenabdichtung konnten bereits im Jahr 2014 eine Arterfassung sowie eine Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Entsprechend der technischen Vorplanung befinden sich zwei Artenschutzflächen im Süden – und Südwesten angrenzend an den Planungsbereich. Dazwischen erstrecken sich kleinere Aufforstungsflächen, Wiesen und Ruderalfluren, sowie Gehölzstrukturen und eine Fläche mit dichtem Robinienaufwuchs. Von der Umweltgruppe des Bürgervereins Eltingen wurden weitere Biotop- bzw. Habitatstrukturen eingerichtet und die am Nordrand bestehenden Absetzbecken als Feuchtbiotope gepflegt.

Das Deponiegelände ist nicht frei zugänglich (Zaunanlage). Am Nordwestrand befindet sich der Einfahrtbereich zur Deponie mit den entsprechenden Betriebsgebäuden und Lagerflächen. Im Zuge der geplanten Oberflächenabdichtung wird auch eine Änderung des Wegenetzes notwendig. Bisläng verläuft die Haupteerschließung (Asphalt) bis zum alten Häckselplatz. Die Nebenwege sind als Schotterwege ausgeführt. Der Aussichtshügel ist separat über einen schmalen Fußweg am Ostrand der Deponie für die Öffentlichkeit zugänglich

Artenschutz

Bereits im Vorfeld wurden entsprechend der Untersuchung von BIOPLAN (2014) geeignete Flächen für Maßnahmen zum Funktionserhalt (CEF – Flächen) angelegt. Die Belange des Artenschutzes sind im Zuge der forstlichen Rekultivierungsplanung zu berücksichtigen. Jedoch können die Habitate für die erfassten Arten des Offenlandes (Vögel, Zauneidechse, Amphibien) nach Ende der Oberflächenabdichtung deutlich erweitert werden.

Auf der Kuppe der Deponie wurden Neuntöter und Goldammer mit Brutverdacht festgestellt. Bereits 2014 wurden am Rande der Umgestaltungsflächen CEF-Flächen angelegt, sie befinden sich in der Entwicklung und stellen für diese Arten Ersatzlebensräume bereit. Zur weiteren Förderung der Populationen sollen in den geplanten Offenlandstandorten die Anlage von mehreren Heckenstrukturen zur Förderung dieser Arten entwickelt werden. Im Rahmen der Gestaltung der CEF Flächen für die Heckenbrüter (z.B. Neuntöter) konnten die Habitatansprüche der Reptilien (Zauneidechse) durch die Anlage von Steinschüttungen und blütenreichen Ruderalflächen integriert werden. Im Zuge der Rekultivierung sind als Aufwertung und zur Stabilisierung der Population Steinriegel im Offenland vorgesehen. Diese stellen geeignete Sonnenplätze und Ganzjahreshabitate für die Tiere dar.

Im Bereich der Deponie wurden zwei Amphibienarten nachgewiesen. Die vorhandenen Teiche am Rande der Deponie bleiben erhalten, so dass hier auch zukünftig ausreichend Lebensraum zur Verfügung gestellt wird. Im Bereich der Kuppe bestehen zwei offene naturferne technische Wasserflächen, um eine Gefährdung der Amphibien zu vermeiden, sollen diese vor Aufnahme der Bauarbeiten (vor der Laichzeit) zugeschüttet werden.



Abbildung 2: Blick auf die bereits 2016 angelegten CEF Flächen



Abbildung 3: Ältere Waldbestände am Unterhang (Pionierwald 20 – 30 Jahre alt)

3. Waldflächenbilanz zur befristeten Waldumwandlungsgenehmigung nach § 11 LWaldG

Bei der Vorhabensfläche im Gewann „Kammerforst“ (Grundstück-Nr. 8741 und 8738/2) handelt es sich um eine Waldfläche auf ehemaligem Deponiestandort. Durch den Bau der Oberflächenabdichtung auf Teilflächen der Deponie Leonberg kommt es temporär zu Eingriffen (Waldflächenverlust) der jedoch durch eine nachfolgende Rekultivierung und Neuentwicklung von Waldflächen zeitnah kompensiert werden kann. Eine Beeinträchtigung der Waldfunktion ist aufgrund der Geringfügigkeit nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet "Glemswald" (Nr. 1.15.089). Die Belange in Bezug auf das LSG werden im Rahmen der Rekultivierungsplanung dargestellt. Weitere naturschutzrechtliche Ausweisungen (z. B. §30a LWaldG) sind nicht direkt betroffen.

Der Antrag auf eine befristete Waldumwandlung (§ 11 LWaldG) umfasst für das Vorhaben mit Oberflächenabdichtung und den Nebenflächen für die Entwässerung und Erschließung insgesamt eine Fläche von ca. 15.070 m² (15,1 ha). Die Bewertung des Waldbestandes und der Rekultivierung wird nach der Ökokonto-Verordnung vorgenommen. Dabei werden die älteren Laubwaldaufforstungen (ca. 6,5 ha) in denen sich auch schon eine entsprechende Waldbodenflora entwickelt hat höher bewertet als die jüngeren Aufforstungen (ca. 4,6 ha). Die Offenlandstandorte (ca. 2,7 ha) sind mit Heckenstrukturen durchsetzt. Aufgrund ihres Strukturreichtums vor allem im Bereich des Aussichtshügels ist hier ein hohes Habitatpotential vorhanden. Besonders positiv wirkt sich der Rückbau des Häckselplatzes mit Entsiegelung von ca. 1,3 ha Fläche aus.

Nach Abschluss der Oberflächenabdichtung können die Flächen entsprechend der Rekultivierungsplanung wieder aufgeforstet werden. Die Baumarten sowohl für den Pionierwald als auch für die Endwaldarten werden in Kooperation mit dem Revierförster auf Basis des Standortgutachtens festgelegt. Dabei werden die Steilflächen der Deponieböschungen und die Kuppe mit Aussichtshügel nicht aufgeforstet (ca. 4,4 ha). Die Flächen werden mit einer blütenreichen Wiesenmischung eingesät und mit Heckenstrukturen (bis max. 530 m ü.NN) bepflanzt. Darüber hinaus werden unter anderem Steinriegel und offene Rohbodenstandorte als Habitate geschaffen. Nach Rekultivierung beträgt der Anteil an Offenlandflächen ca. 20 %, der Gesamtfläche. Ein artenreicher, reich gestaffelter Waldmantel aus Sträuchern mit einem krautigen Saum, leitet von den Offenlandflächen zu den Waldstandorten über. Insgesamt werden ca. 10,5 ha Wald (Wald, Waldrand und Sukzessionsflächen – gesamt ca. 80 % der Gesamtfläche) wieder entstehen.

Der Bereich der Regenrückhaltebecken und der weiteren Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung können sich im Rahmen einer gelenkten Sukzession entwickeln. Der Rückbau und die Rekultivierung der Flächen sind im Rekultivierungsplan dargestellt. Durch die Rekultivierung zeitnah nach Ende der Baumaßnahme verbleibt kein Defizit (siehe Waldflächenbilanz, Tabelle 1).

Tabelle 1:**Flächenbilanz zur befristeten Waldflächeninanspruchnahme**
(Bilanzierung der Biotoptypen nach Ökokontoverordnung, 2010)

Biotoptyp Biotopstruktur	Wertespanne Bestand [Punkte]	Biotopwert [Punkte]	Fläche in m²	Bilanzwert [Punkte]
59.10 Laubwald überwiegend Erle u. Robinie, locker beigemischt Esche und Ahorn (> 20 jährig) --> siehe Begründung	9 - 14 - 22	13	64.500	838.500
59.10 Vorwald, Erstaufforstung (Erlenbestand; 10 - 20 jährig)	9 - 14 - 22	11	46.400	510.400
33.41/41.22 Offenland mit Heckenstrukturen (Biotoptyp:Fettwiese/Feldhecke)	8 - 13 -19 10- 17 -27	15	26.700	400.500
60.21 versiegelter Häckselplatz	1	1	13.100	13.100
Summe / Ausgangswert			150.700	1.762.500

Biotoptyp Biotopstruktur	Wertespanne Planung [Punkte]	Biotopwert [Punkte]	Fläche in m²	Bilanzwert [Punkte]
Aufforstung auf den Rekuflächen Zielbiotoptyp 59.10 Laubmischbestand aus Erle und Edellaubholzartentent wie Esche, Ahorn und Linde; Baumartenzusammensetzung entsprechend des noch ausstehenden Standortgutachtens	9 - 11	11	93.860	1.032.460
Sukzessionsflächen am Rande der Erschließung/Rückhalte-räume Zielbiotootyp 59.10 Laubmischbestand aus umgebenden Baumarten	9-11	11	11.200	123.200
33.41/41.22 Offenland mit Heckenstrukturen (Biotoptyp:Fettwiese/Feldhecke)	8-13 10 - 14 -17	15	44.000	660.000
60.21 versiegelte Zuwegung (neu)	1	1	1.640	1.640
Summe / Ausgangswert			150.700	1.815.660

2019/069

öffentlich



Ortschaftsverwaltung Warmbronn

Bauverwaltungs- und
Bauordnungsamt*Bezugsvorlagen:*

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ortschaftsrat Warmbronn (Vorberatung)	01.04.2019	Ö
Planungsausschuss (Vorberatung)	11.04.2019	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	07.05.2019	Ö

Containerwohnanlage Warmbronn

Beschlussvorschlag und Kenntnisnahme

1. Das Angebot des Landratsamtes Böblingen wird nicht angenommen.
2. Das Landratsamt ist aufzufordern, den Rückbau zu vollziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es gibt keine finanziellen Auswirkungen.

Zusammenfassung des Sachverhalts

Mit Zustimmung nach § 70 LBO der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Leonberg vom 10.05.2016 wurden vom LRA Böblingen 33 Container für max. 140 Personen zur Flüchtlingsunterbringung auf dem Grundstück Talwiesen 4 in Warmbronn erstellt. Die Container wurden aufgrund zurückgehender Flüchtlingszahlen nicht bezogen und stehen leer. Die Genehmigung beruht auf der Sonderregelung für mobile Flüchtlingsunterkünfte im Außenbereich nach § 246 Abs.13 BauGB und ist auf 3 Jahre begrenzt und beinhaltet eine Rückbauverpflichtung, die durch eine Baulast gesichert wurde. Die genehmigte Nutzungsdauer endet Mitte Mai 2019. Nach dem Ablauf der zeitlich befristeten Baugenehmigung / Zustimmung muss der Landkreis die Anlage abbauen (inkl. Beseitigung von Bodenversiegelungen wie Aufschüttungen, Fundamente, Stellplätze und Wege) und die Flächen renaturieren.

Die Prüfung, ob eine Nachnutzung der Container für andere Zwecke zulässig wäre, hat ergeben, dass es aufgrund der bestehenden Rechtslage keine rechtskonforme Möglichkeit gibt, die bestehende Genehmigung mit einer Änderung des Nutzungszwecks auf der gleichen Rechtsgrundlage fortzuführen.

Das Landratsamt Böblingen hat der Stadt Leonberg die Container zum Kauf angeboten.

Stellungnahme der Verwaltung

Auf Grund der baurechtlichen Situation erfolgt keine alternative Nutzung am Standort Warmbronn.

Anlage/n

Keine